

# **SATZUNG des Vereins "Therapiehunde Lebensfreude"**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Therapiehunde Lebensfreude**“  
Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen.
2. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins: 55545 Bad Kreuznach
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die den nachgenannten Hauptaufgaben zu dienen geeignet sind:

1. Ausbildung von Hundeführern und deren Hunde durch zertifizierte Ausbilder, die im Namen des Vereins und nach den Kriterien der Tiergestützten Therapie im Rahmen der Jugend- und Altenhilfe helfend tätig werden.  
Das umfasst die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Behinderten, Alten und Pflegebedürftigen als auch im PSNV-Bereich (Psychosoziale Notfallversorgung)
2. Ausgebildete Hundeführer bilden zusammen mit einem ebenfalls ausgebildeten Hund ein Team. Der ehrenamtliche Einsatz der Teams erfolgt auf Anforderung durch und in Zusammenarbeit mit Pädagogen, Physiotherapeuten, Logopäden, Ärzten, Pflegepersonal sowie der Leitung von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen und Einrichtungen für körperlich- und geistig behinderte Menschen.  
Die Teams besuchen auch Privatpersonen in ihrer häuslichen Umgebung.
3. Schulung und Prüfung der eingesetzten Therapiehundeteams lt. Prüfungsordnung, regelmäßige Fortbildungen und Nachprüfungen, Kooperation mit Einrichtungen und anderen Vereinen
4. Förderung der ausgebildeten Therapiehundeteams durch Anbieten von Zusatzausbildungen und Weiterbildungen durch zertifizierte Ausbilder
5. Bildung zum Leben mit Hunden
6. sportliche Bewegung gemeinsam für Menschen und Hunde
7. Öffentlichkeitsarbeit und Informationen für Privatleute, welche sich für Therapiehundearbeit interessieren und/oder selber eine solche anbieten möchten

## **§ 3 Zweckverwirklichung**

Die oben genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Besuche, Betreuung, Veranstaltungen und Therapien durch geschulte Mitglieder. Hierunter sind auch Fachkräfte aus den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, tiergestützte Therapie und Tiermedizin vertreten.  
Der Verein verwirklicht seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen gemäß §57 der Abgabenordnung, diese werden angemessen vergütet.
2. Besuche, Betreuung und Therapien im Namen des Vereins werden mit Hunden der Mitglieder durchgeführt. Die Teams werden auf diese Aufgaben vorbereitet und entsprechend ausgebildet sowie regelmäßig geprüft. Alle Hunde stehen unter tierärztlicher Betreuung und werden artgerecht gehalten. Sie sind immer Familienhunde und werden nicht institutionalisiert.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Ersatz von Aufwendungen**

Jedes Vereinsmitglied kann in Ausnahmefällen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Fahrt-, Porto- und Telefonkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr geltend gemacht werden.

Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen und Ersatz für Aufwendungen, die den Zielen des Vereins dienen, gewähren

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Mitgliedern einer verfassungsfeindlichen oder gewalttätigen Organisation wird keine Mitgliedschaft gewährt.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung; der/die Antragsteller/in ist über die Entscheidung zu unterrichten.
5. Für beschränkt geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden; diese verpflichten sich mit der Zustimmung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
6. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder und kann Ehrenmitglieder ernennen.
7. Der schriftliche Aufnahmeantrag muss folgende Angaben enthalten:
  - den vollständigen Namen
  - das Geburtsdatum (bei juristischen Personen das Gründungsdatum)
  - die vollständige Anschrift
  - die Telefonnummer
  - eine gültige Email-Adresse
  - die Bankdaten und Einverständniserklärung für den Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge.
8. Mitglieder haben die Verpflichtung bei Änderungen ihrer Adresse, Bank- und/oder Kontaktdaten dies dem Vorstand unverzüglich in Textform (per Email/Fax/Post) mitzuteilen.
9. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven (ordentlichen) Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sofern in dieser Satzung von Mitgliedern die Rede ist, sind sowohl aktive als auch fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder gemeint.
10. Förder- und Ehrenmitglieder können an allen Mitgliedsversammlungen teilnehmen, sich an Diskussionen beteiligen und sich zu Wort melden. Sie können jedoch keine Anträge stellen und haben in der Mitgliederversammlung auch kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben dann Antrags- und Stimmrecht, wenn sie gleichzeitig auch ordentliche (aktive) Mitglieder sind.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch den Tod.
3. Die Mitgliedschaft endet bei einer juristischen Person durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
4. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und ist sofort gültig. Die bis dahin gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Der Austritt erfolgt in Textform (per Email/Fax/Post) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
5. Über einen Ausschluss kann der Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes entscheiden, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen erforderlich ist. Das Mitglied ist von einem Ausschluss umgehend zu unterrichten. Es hat keinen Anspruch auf Begründung des Ausschlusses, die bis dahin geleisteten Mitgliedsbeiträge werden nicht (auch nicht anteilmäßig) zurückerstattet.
6. Ein Ausschluss kann dann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

## § 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Der Jahresbeitrag wird jeweils am 1. Januar ohne besondere Aufforderung im Voraus fällig. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit).
4. Der Beitrag ist nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten bzw. fällig.
5. Bei Eintritt vor dem 01.07. eines Jahres ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, bei Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
6. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahres-Mitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung.
7. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
8. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Jahresbeiträge im Lastschriftverfahren einverstanden. Im Einzelfall kann der Kassenwart bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.
9. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
10. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
11. Der Vorstand entscheidet bei Veranstaltungen und Ausbildungen darüber, ob und ggf. in welcher Höhe die Kosten hierfür von den Teilnehmern, auch wenn sie Mitglieder sind, getragen werden müssen. Eine Verrechnung der Mitgliedsbeiträge findet hierzu nicht statt.
12. Der Verein darf Spenden entgegen nehmen. Der Spender erhält über den gespendeten Betrag (ab 100 EUR) eine steuerlich ordnungsgemäße Spendenquittung.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

**Rechte:** Die Mitglieder haben das Recht,

- an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen
- dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

**Pflichten:** Die Mitglieder verpflichten sich,

- zur rechtzeitigen Beitragszahlung gem. §8
- bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken
- mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen
- den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

## § 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## § 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzende, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus einem/einer Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und mindestens einem bis maximal vier Beisitzern.
3. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer/in in geraden Kalenderjahren und der/die 2. Vorsitzende und der/die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit in ungeraden Kalenderjahren gewählt werden.
8. Davon abweichend werden die Beisitzer für die Dauer von einem Jahr gewählt.
9. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden
10. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt; Wiederwahl ist zulässig.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
12. Der Vorstand beruft Sitzungen des Gesamt-Vorstandes ein und leitet sie.
13. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
14. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
15. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Kassenabschlusses
  3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  4. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
  5. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
  6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  7. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

## § 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Kassenprüferin/einen Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Ausnahme ist das Gründungsjahr 2012, in dem zusätzlich ein zweiter Kassenprüfer für ein Jahr gewählt wird.
3. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.
4. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
5. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

### § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse (Email/Fax/Postadresse) gerichtet ist.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen.
5. Die Einberufungsfrist der ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 3 Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 1 Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Postausganges.
6. Die vorläufige Tagesordnung wird in der Einladung bekannt gegeben und kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag einzelner Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss erweitert werden.
7. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
  1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  3. Wahl des Vorstands
  4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  5. Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  6. Beteiligung an Gesellschaften und/oder anderen Vereinen
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
10. Das Stimmrecht eines stimmberechtigten Mitglieds ist nicht übertragbar.
11. Zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
13. Bei vom Vorstand als wichtig und für nicht aufschiebbar befundenen Fragen ist eine namentliche Abstimmung über eine entsprechende für jeden Teilnehmer einsehbare Online-Anwendung zulässig, wenn sich mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten daran beteiligen. Die Frist beträgt mind. 1 Woche. Zur Beschlussfassung reicht eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder beim Vorstand in Textform (per Email/Fax/Post) beantragt haben.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.  
Sollten bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung sofort und unmittelbar einzuberufen.  
Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Auflösung bedarf es aber weiterhin einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wurde gemäß der Bestimmungen dieser Satzung und unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren.

4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins lt. Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Verein) im Sinne des Tierschutzes, die es ausschließlich und unmittelbar für soziale und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Für diese künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist vorher die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn die Änderungen in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen sind.

Bad Kreuznach, den 06.03.2013

In die vorliegende Fassung dieser Satzung wurden Änderungen auf Grund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06. März 2013 eingebracht.